



7. Mängelhaftung

7.1

Der Kunde ist verpflichtet, die bestellte Ware unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel, insbesondere auch auf offensichtliche Fehlmengen oder Beschädigungen zu untersuchen und einen Mangel unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich unter Angabe der Natur und des Umfangs des Mangels bei uns anzuzeigen (nachstehend „Mängelrüge“ genannt). Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb dieser Frist entdeckt werden können, sind unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen.

7.2

Erfolgt die Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig, ist unsere Haftung für den nicht oder nicht rechtzeitig gerügten Mangel ausgeschlossen.

7.3

Beanstandete Ware darf erst mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden.

7.4

Ist die bestellte Ware mangelhaft, erfolgt die Mangelbeseitigung nach unserer Wahl im Wege der Nacherfüllung entweder durch Nachbesserung oder durch Austausch gegen eine mangelfreie Ware. Bei Lieferungen von zu geringen Mengen erfolgt entsprechende Nachlieferung.

7.5

Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie unmöglich oder für den Kunden unzumutbar, kann der Kunde den Preis mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

7.6

Es steht uns frei, anstelle der Nacherfüllung den Kunden auf sein Recht zur Minderung des Preises oder zum Rücktritt vom Vertrag zu verweisen.

7.7

Unsere Mängelhaftung umfasst nicht die gewöhnliche Abnutzung der Ware sowie Mängel, die erst nach Lieferung, z.B. durch äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Eine Mängelhaftung besteht auch nicht bei unsachgemäßer Behandlung der Ware durch den Kunden.

7.8

Sachmängelansprüche des Kunden nach dieser Ziff. 7 verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang auf den Kunden. Auf Bauleistungen, den Verkauf von Bauprodukten und Fälle des Verbrauchsgüterkaufs i.S.d. § 474 BGB finden die gesetzlichen Verjährungsvorschriften Anwendung.

7.9

Im Falle des Austauschs der mangelhaft gelieferten Ware, die gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht ist, umfasst die Mängelhaftung die ortsüblich anfallenden Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften Ware und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware. Diese Mängelhaftung setzt voraus, dass wir in allen Fällen, in denen keine Gefahr im Verzug ist, rechtzeitig, mindestens jedoch 7 Arbeitstage vor Ausbau der mangelhaften Ware, schriftlich in Kenntnis zu setzen sind.